



nur durch E-Mail

Regierungen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
ID1-2244.2-605

München, 29.07.2013

**Staatliche Förderung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks der nichtpolizeilichen BOS in Bayern;
zum IMS vom 15.11.2012, Az. ID1-2244.2-605 (Sonderförderprogramm Digitalfunk), hier:**

Änderung des Sonderförderprogramms und Erläuterungen

Anlagen:

- 1 Anlage 1 (Neufassung)
- 1 Anlage 3.2.1 Rettungsdienst (Neufassung)
- 1 Anlage 3.2.2 Katastrophenschutz (Neufassung)
- 1 Anlage 3.2.3 Feuerwehr (Neufassung)
- 1 Anlage 3.3 bis 3.8 (Neufassung)
- 1 Änderung der Nr. 2 des Sonderförderprogramms
- 1 Sonderförderprogramm i.d.F. vom 29.07.2013 (Fließtextversion mit Änderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit IMS vom 15.11.2012 haben wir Ihnen das Sonderförderprogramm zur staatlichen Förderung der Endgeräte des digitalen BOS-Funks der nichtpolizeilichen BOS in Bayern zur Kenntnis gebracht, das am 20.11.2012 in Kraft getreten ist.

1. Das Sonderförderprogramm wird wie folgt geändert:

1.1 **Anlage 1:**

In Anlage 1 ist bei **Versorgungs-Lkw** nach Fahrzeugen „alter Art“ und nach Fahrzeugen, die nach der **zum 01.07.2008 eingeführten Technischen Baubeschreibung** des Staatsministeriums des Innern (derzeitige aktuelle Ausgabe 5/2009), gebaut und beschafft wurden, zu differenzieren. Während der Versorgungs-Lkw alter Art nicht mit HRT ausgerüstet war und daher auch weiterhin keine Förderung von HRT erfolgt, ist für nachweislich künftig für nach der o.g. zum 01.07.2008 eingeführten Technischen Baubeschreibung aufgebauten und beschafften Versorgungs- Lkw die Förderung einer **Ausstattung mit 2 HRT** vorgesehen.

Ebenso erhält der **Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“** nach DIN ein weiteres Handfunkgerät, so dass eine Ausstattung mit **insgesamt drei HRT** gefördert werden kann.

Auch das **Löschgruppenfahrzeug LF-KatS/LF 20KatS** erhält nach DIN ein weiteres Handfunkgerät, so dass eine Ausstattung mit **insgesamt fünf HRT** gefördert werden kann. Diese Förderung gilt jedoch ausschließlich für die von den Kommunen selbst beschafften Fahrzeuge dieses Typs, **nicht jedoch** für vom **Bund** zur Verfügung gestellte Fahrzeuge.

1.2 **Anlage 3.2:**

Anlage 3.2 wird zur Vereinfachung der Antragstellung in drei Untereinlagen aufgeteilt:

- Anlage 3.2.1 Rettungsdienst
- Anlage 3.2.2 Katastrophenschutz
- Anlage 3.2.3 Feuerwehr.

1.3 **Anlagen 3.3 bis 3.8 allgemein**

Zur Vereinfachung für die Antragsteller und die sachbearbeitenden Regierungen werden die Anlagen dahingehend geändert, dass sie auf der ersten Seite ausgefüllt und unterschrieben werden können.

2. **Zu Nr. 2 des Sonderförderprogramms weisen wir auf Folgendes hin:**

Nr. 2 Satz 1 des Sonderförderprogramms Digitalfunk legt den Kreis der Zuwendungsempfänger fest. Zuwendungsberechtigt sind nach derzeit geltender Fassung die Träger der kommunalen Feuerwehren (Städte und Gemeinden), die Träger der nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die Durchführenden des Rettungsdienstes in der Land- und Luftrettung sowie die Landkreise.

Nr. 2 Satz 2 des Sonderförderprogramms ordnet die mit TETRA-Endgeräten „Auszustattenden“ den in Satz 1 genannten Zuwendungsberechtigten zu.

Dass für den in Satz 2 Spiegelstrich 5 genannten Personenkreis eine derartige Zuordnung nicht erfolgte, ist als redaktionelles Versehen zu sehen. Satz 2 Spiegelstrich 5 begründet keine eigene Zuwendungsberechtigung der Angehörigen der dort genannten Personengruppen.

Um dieses redaktionelle Versehen für die praktische Umsetzung zu korrigieren, sind die in Satz 2 Spiegelstrich 5 genannten Personengruppen entsprechend der für die Spiegelstriche 1 bis 4 geltenden Systematik zu behandeln und jeweils dem Zuwendungsberechtigten zuzuordnen, für den sie tätig werden bzw. von dem sie benannt oder bestellt wurden:

Bei den in Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 5 des Sonderförderprogramms Digitalfunk genannten Örtlichen Einsatzleitern handelt es sich nur um die gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKSG durch die Katastrophenschutzbehörden (auf Ebene Kreisverwaltungsbehörden) vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter. Es ist zwar denkbar, dass im konkreten Einsatzfall durch die Katastrophenschutz-/Kreisverwaltungsbehörde aufgrund der Besonderheit des Ereignisses ein Örtlicher Einsatzleiter bestellt wird, der nicht aus dem Kreis der vorab benannten ÖEL kommt. Da diese Person jedoch vorab nicht bekannt sein kann, kann sie auch nicht im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens mit einem TETRA-Endgerät ausgestattet werden. Für die vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter zuwendungsberechtigt sind die Katastrophenschutzbehörden auf Ebene der Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte) bzw. deren Kostenträger (Landkreise Art. 53 Abs. 2 Satz 1 LKrO und die kreisfreien Städte selbst Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO), nicht jedoch die vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter persönlich.

Für die im 5. Spiegelstrich genannten Notärzte, Leitenden Notärzte und Außenärzte ist als zuwendungsberechtigte Stelle, die auch die Antragstellung und Abrechnung der Förderung wahrnehmen soll, künftig die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns vorgesehen. Für die weiter genannten Organisatorischen Leiter sind die Hilfsorganisationen zuwendungsberechtigt.

Ergänzend wird im ersten Spiegelstrich durch Ergänzung des Wortes „Einrichtungen“ klargestellt, dass sich die Zuwendungsberechtigung auch auf die Feuerwehreinsatzzentralen, Festfunkstellen etc. bezieht.

Nr. 2 des Sonderförderprogramms Digitalfunk wird daher wie folgt neu gefasst:

„2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind die Träger der kommunalen Feuerwehren, der nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen, die Durchführenden des Rettungsdienstes in der Land- und Luftrettung, die Kassenärztliche Vereinigung Bayern sowie die Landkreise.

Es sind dies

- die Städte und Gemeinden für Einrichtungen, Fahrzeuge und Personal der gemeindlichen Feuerwehren und die besonderen Führungsdienstgrade nach Art. 21 BayFwG sowie die kreisfreien Städte für die von ihnen benannten Örtlichen Einsatzleiter,
- die Landkreise für die von ihnen für die Feuerwehren beschafften überörtlichen Fahrzeuge, die von den Landratsämtern vorab benannten Örtlichen Einsatzleiter und die besonderen Feuerwehrführungsdienstgrade nach Art. 19 BayFwG, die Kreiseinsatzzentralen sowie für die von ihnen in Regie geführten Einheiten,
- die Durchführenden des Landrettungsdienstes für die Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes, die Organisatori-

schen Leiter und das zur Einsatzleitung im Rettungsdienst eingesetzte Personal,

- die mit der Durchführung der Luftrettung beauftragten Unternehmen für die Luftfahrzeuge und das Personal im Luftrettungsdienst,
- die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns für die Notärzte, Leitenden Notärzte und Außenärzte und für deren private Kraftfahrzeuge, die als Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeuge staatlich anerkannt sind,
- die zur Mitwirkung im Katastrophenschutz verpflichteten freiwilligen Hilfsorganisationen für eigene Fahrzeuge und Personal.“

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Günter Schuster
Ministerialdirektor